# Bekanntmachung einer Satzung der Kreisstadt Mühldorf a. Inn über eine Veränderungssperre im Wege der Ersatzbekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Satzung der Kreisstadt Mühldorf a. Inn über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen einfachen Bebauungsplanes "Historische Altstadt Mühldorf a. Inn".

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Kreisstadt Mühldorf a. Inn folgende Satzung:

## § 1 Zu sichernde Planung

Mit Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Mühldorf a. Inn vom 07.06.21018 Nr. 063 wurde beschlossen, den einfachen Bebauungsplan "Historische Altstadt Mühldorf a. Inn" aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird wie folgt umgrenzt: Die Veränderungssperre umfasst den gesamten Bereich des sich in Aufstellung befindlichen einfachen Bebauungsplanes "Historische Altstadt Mühldorf a. Inn".

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

#### § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Geitungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden:
- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Kreisstadt Mühldorf a. Inn.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Kreisstadt Mühldorf a. Inn nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird."

Die Satzung über die Veränderungssperre wird während der Servicezeiten zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Kreisstadt Mühldorf a. Inn, Gebäude B, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer B 106 bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mühldorf a. Inn, 22.03.2019

Marianne Zollner

1. Bürgermeisterin

Amtstafeln

angebracht:

27.03.2019

abgenommen:

02.05.2019

